HLB DR. SCHUMACHER & PARTNER GMBH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Konzept einer gemeinsamen Gas- und Stromversorgung der Kommunen Ascheberg, Billerbeck, Havixbeck, Lüdinghausen, Nordkirchen, Nottuln, Olfen, Rosendahl und Senden

- Steuerliche Rahmenbedingungen -

A. Zielsetzung

Die vorgenannten neun Kommunen aus dem Kreis Coesfeld planen, Infrastrukturaktivitäten in einer oder mehreren gemeinsamen Infrastrukturgesellschaften zu bündeln, um hierdurch Aktivitäten im Bereich der Ver- und Entsorgung (insbesondere zunächst den Erwerb und Betrieb von Strom- und Gasversorgungsnetzen) gemeinschaftlich durchführen zu können. Zum weiteren Sachverhalt verweisen wir auf die Darstellung in dem Konzept der Rechtsanwälte Baumeister, Münster.

B. Steuerliche Zielstruktur

Wir empfehlen aus steuerlicher Sicht die aus dem als Anlage 1 beigefügten Schaubild ersichtliche Strukturierung des gemeinsamen Erwerbes und Betriebes von Netzen für die Strom- und Gasversorgung (verbunden mit der Möglichkeit einer Erweiterung der Zusammenarbeit zur Privatisierung zusätzlicher Aufgaben i.S.d. §§107 ff. GO NW im Rahmen einer weiteren Holdinggesellschaft).

Piusallee 121
D-48147 Münster
Telefon: +49 (0)2 51/28 08 - 0
Telefax: +49 (0)2 51/28 08 - 280
info@schumacher-partner.de
www.schumacher-partner.de

A member of HLB International. A world-wide organization of accounting firms and business advisers

Amtsgericht Münster, HRB 816

C. Erläuterungen

I. Allgemeines

1. Betreibt eine juristische Person des öffentlichen Rechts (wie z.B. eine Kommune) ein Unternehmen in der Rechtsform des privaten Rechts, dann wird dieses Unternehmen nach den für die jeweilige Rechtsform des privaten Rechts geltenden Vorschriften besteuert. Die von jeder der oben genannten Kommunen im ersten Schritt zu gründende 100 %-Eigengesellschaft (Netzeigentumsgesellschaft, N 1 – N 9 GmbH in dem als Anlage 1 beigefügten Organigramm) ist daher ebenso wie eine zukünftige gemeinsame Netzbetriebsgesellschaft nach den für die jeweilige gewählte Rechtsform (GmbH oder GmbH & Co. KG) anwendbaren Steuergesetzen zu besteuern. Hierbei sind insbesondere die körperschaftsteuerlichen und die gewerbesteuerlichen Implikationen zu beachten

2. Nach der Unternehmenssteuerreform 2008 ist der Körperschaftsteuersatz auf 15 % (zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag) herabgesetzt worden. Die gewerbesteuerliche Belastung einer kommunalen Eigengesellschaft ist abhängig vom Gewerbesteuer-Hebesatz derjenigen Gemeinde(n), in welcher die Gesellschaft tätig wird. Nach Herabsetzung der gewerbesteuerlichen Messzahl von 5 % auf 3,5 % durch die Unternehmenssteuerreform 2008 beträgt die Gewerbesteuerbelastung in Gemeinden mit einem Hebesatz von 400 % derzeit 14 %.

3. Gewinne, welche die Infrastrukturgesellschaften an die Kommunen als ihre Gesellschafter/Anteilseigner ausschütten, lösen im Ausschüttungszeitpunkt eine Kapitalertragsteuerpflicht in Höhe von künftig 15 % zzgl. Solidaritätszuschlag des Ausschüttungsbetrages aus.

II. Besonderheiten der Besteuerung des Strom-/Gas-Netzbetriebes im sog. Pachtmodell

1. Eine gemeinsame Strom- und Gasversorgung der Kommunen im Rahmen des sog. „Pachtmodells" bedarf nach der Unternehmenssteuerreform 2008 (vgl. § 8 Nr. 1 Buchst. d) und e) Gewerbesteuergesetz neuer Fassung) besonderer struktureller Vorkehrungen, um zu vermeiden, dass die von der (gemeinsamen) Netzbetriebsgesellschaft an die jeweiligen Netzeigentumsgesellschaften der Kommunen zu zahlenden Pachtzinsen teilweise doppelt, nämlich sowohl auf der Ebene der zahlenden Netzbetriebsgesellschaft als auch auf der Ebene der verpachtenden Netzeigentumsgesellschaft, der Gewerbesteuer unterworfen werden. Angesichts des erheblichen Umfangs der von der Netzbetriebsgesellschaft letztlich an die einzelnen Netzeigentumsgesellschaften zu leistenden Pachtzinsen könnte dieses zu einer erheblichen Verschlechterung der Steuerquote bzw. zu einer deutlich höheren effektiven Steuerbelastung der Gruppe führen.

2. Eine gewerbesteuerliche Doppelbelastung könnte ferner in dem Fall, dass die gemeinsame Netzbetriebsgesellschaft in der Rechtsform der „GmbH" betrieben würde, auch deshalb drohen, weil nicht sämtliche Kommunen mit einer für die In-

anspruchnahme des sog. „gewerbesteuerlichen Schachtelprivilegs" erforderlichen Beteiligungsquote von mindestens 15 % an der Netzbetriebsgesellschaft beteiligt sein werden. Ohne Inanspruchnahme des gewerbesteuerlichen Schachtelprivilegs droht eine steuerliche Erfassung des aus dem Netzbetrieb resultierenden Gewerbeertrages sowohl auf der Ebene der Netzbetriebsgesellschaft als auch ihrer Gesellschafter. Die 15 %-Beteiligungsgrenze für das Schachtelprivileg gilt dann nicht, wenn die gemeinsame Netzbetriebsgesellschaft in der Rechtsform der „GmbH & Co. KG" errichtet würde. In diesem Fall käme es auf die Voraussetzungen des gewerbesteuerlichen Schachtelprivilegs zur Vermeidung einer gewerbesteuerlichen Doppelbelastung nicht an.

3. Durch die Gründung der gemeinsame Netzbetriebsgesellschaft in der Rechtsform einer „GmbH & Co. KG" könnte gleichzeitig auch die unter 1. dargestellte drohende Doppelerfassung der Pachtzinsen für die Strom- und Gasnetze vermieden werden, wenn sich die Kommunen nicht direkt an der gemeinsamen Netzbetriebsgesellschaft beteiligen, sondern lediglich mittelbar über die jeweilige zu 100 % von der betreffenden Kommune beherrschte Netzeigentumsgesellschaft. In dem Fall, dass die Netzeigentumsgesellschaften Gesellschafter (bzw. steuerlich: „Mitunternehmer") der gemeinsamen Netzbetriebsgesellschaft sind, findet die oben beschriebene nachteilige doppelte Erfassung von Pachtzinsen nicht statt.

4. Die jeweilige kommunale Netzeigentumsgesellschaft („N 1 – N 9 GmbH") kann auch unter steuerlichen Gesichtspunkten in der Rechtsform der GmbH gegründet werden.

III. Gemeinsame kommunale „Holdinggesellschaft" zur Privatisierung weiterer Aufgaben

1. Bezüglich der von den Kommunen geplanten Gründung einer weiteren gemeinsamen Holdinggesellschaft ist aus steuerlicher Sicht ebenfalls die Rechtsform der „GmbH & Co. KG" indiziert. Dieses folgt bereits aus dem o. g. Gesichtspunkt, dass die an der künftigen Holdinggesellschaft beteiligten einzelnen Kommunen auch hier jeweils Beteiligungsquoten von weniger als 15 % innehaben werden und damit bei einer in der Rechtsform der GmbH verfassten Holdinggesellschaft nicht von dem gewerbesteuerlichen „Schachtelprivileg" profitieren könnten.

2. Diese Einschränkung gilt nicht für künftig von der Holdinggesellschaft ggf. jeweils zu 100 % gehaltene sog. „Sparten-Tochtergesellschaften". Hier ist wegen der 100 %-Beteiligung der Holdinggesellschaft an der Spartengesellschaft grundsätzlich keine gewerbesteuerliche Doppelbelastung zu erwarten. Vorbehaltlich einer Prüfung der speziellen Anforderungen eines weiteren Geschäftsfeldes an die Gründung einer Sparten-Tochtergesellschaft wäre insoweit aus steuerlicher Sicht die Rechtsform der GmbH zu wählen.

gez. Dr. Dietmar Janzen